

Franckesche Stiftungen zu Halle

Copia, Von denen Præliminair- und würcklichen Conventions-Punckten Der, Zwischen der Vestung Weichsel-Münde Und Der Rußl. u. Sächsischen Generalität ...

Dantzig, Anno 1734.

VD18 13253344

Puncta Capitulationis. Zwischen Ihro Excell. dem Herrn Grafen und Rittern,
Burchard Christoph von Münnich, commandirenden General-Feld-Marschall
der Rußl. Kayserl. Armée, ingleichen, Ihro Hochfürstl. ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-215060

Puncta Capitulationis.

Zwischen Ihro Excell. dem Herrn Grafen und Rittern, Burchard Christoph von Münnich, commandirenen General-Feld-Marschall der Rußl. Kayserl. Armée, in gleichen, Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Joh. Adolph Herzog zu Sachsen Weissenfels, als commandirenden General derer Königl. Pohl. und Chur-Sächs. Trouppen etc. etc. an einem und der Stadt Danzig am andern Theil.

I.

Die Stadt erkennet Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Augustum III. vor ihren rechtmäßigen allergnädigsten König und Herrn, und verspricht höchst-deroselben alle schuldige Treue und Gehorsam, so wie es redlichen Unterthanen gehöret, zu erweisen, und auch ungesäumt an höchst-gemeldete Königl. Majest. jemanden aus der Stadt mit einem unterthänigsten Submissions Schreiben abzuschicken, auch in der Stadt die Agnition offi. höchstgenannter Königl. Majest. mit allen üblichen Solennitäten zu publiciren; die Huldigung, wie selbige gewöhnlicher massen, von ihr wird abgenommen werden, zu leisten, und die höchste Person Ihro Königl. Maj. bey Dero, Gott gebe baldiger und glücklichen Annäherung, mit allerunterthänigsten Ehrens-Bezeigungen, in specie, was Ihro Königl. Maj. bey sich habende Wache betrifft, wie solche vormahlen bey der Ankunfft und dem Einzuge derer Durchl. Könige von Pohlen, in Danzig gebräuchlich gewesen, in die Stadt zu inviciren und aufzunehmen.

2.

Hochgedachte Ihro Königl. Majest. werden der Stadt Danzig ein Diploma, worinnen derselben alle Rechte, Freyheiten und Immunitäten in geistl. und weltlichen Sachen gewöhnl. massen confirmiret werden, nach dem Exempel dero gloriwürdigsten Vorfahren derer Durchl. Könige in Pohlen, allergnädigst ertheilen.

3.

Wenn die Stadt Danzig gebethen, daß sowohl Ihro Rußl. Kayserl. Majest. als auch Königl. Pohl. Majest. eine General-Amnestie wegen dessen

dessen, was bisher vorgegangen, es bestehe worinnen es immer wolle, durch besondere deßfalls aufzurichtende instrumenta, zu accordiren, geruhen möchten, so daß alles vorher passirte, weder der Stadt und Gemeinden, noch derselben Einwohnern, von welcher Condition sie immer wären, oder seyn mögen, insbesondere zu impuriren, sondern ein jeder derselben einer völligen Sicherheit sich zu erfreuen haben, und aus keiner Ursachen oder Prætext wegen alles vorgegangenen gefährdet werden möge, auch die Ersekung des Schadens, so ein und anderes hiebey interessirtes Theil, aus solcher Gelegenheit betroffen haben dürfte nicht zu fordern seyn werde, weßfalls auch bey denen künftigen, Gott gebe baldigen allgemeinen Friedens-Tractaten, eine Garantie vor die Stadt zu erhalten gebethen worden; Als haben des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. dergleichen Amneltie von Seinen Ihro Rußl. Kayserl. Majest. declarirt: daß Selbe darüber ein allergnädigstes Diploma vor die Stadt zu wege bringen wollen.

Des Herrn Herzogs von Sachsen Weissenfels Hochfürstl. Durchl. haben ebenfalls dieses Ansuchen bey Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufs beste zu infinuiren, und dero Bemühen, um die Stadt hierunter bittseelig zu machen, aufs bequämste anzuwenden, versichert, welches auch des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. mit Dero Recommendationen zu secundiren sich erkläret.

4.

Die beyden Regimente, welche der Stadt vor der Belagerung geendiget, wie auch alle andere militair-Personen, die in wärender Belagerung militärische Dienste, ohne in der Stadt Solde zu stehen, gethan haben, sie mögen seyn von welcher Nation sie wollen, ingleichen die, so mit der Franzl. Esquadre nach der Münde gekommen, und in die Stadt passirt sind, werden den nechstfolgenden Tag, nach der von der Stadt rathabirten Capitulation, zum Petershagischen Thore mit allen militärischen Ehren-Zeichen heraus ziehen, und von der Rußl. Kayserl. Generalität als Kriegs-Gefangene angenommen werden.

Wenn aber die Rußl. Kayserl. Generalität von diesen Trouppen einige, welche hier zu Lande einheimisch sind, auf freyen Fuß lassen sollte, wird es der Stadt frey stehen, selbige in ihre Dienste zu nehmen.

B 3

5 In

5.

An dem Tage, welcher nach dem Abzuge obiger Troupen aus der Stadt nechst folgen wird, werden des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excell. die Sommer- und Winter-Schanze, nebst der bey ihrer Einnehmung darinnen gefundenen Artillerie, wie auch die an der Boosmans-Laacke gemachten Redouten der Städtischen-Besatzung einräumen.

6.

An eben diesem Tage, nach dem Abzuge obgemeldter Troupen aus der Stadt, wird die Stadt, um eine würckliche Probe des allerunthänigsten Vertrauens zu Ihro Königl. Majest. Augusto III. ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, abzulegen, das Olivische Thor denen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Troupen zur Besatzung von 200 Mann Infanterie, und darzu gehörigen Ober-Officiers, einräumen, und sollen die Gränzen, wie weit der Wall bey dorigem Thore von gedachter Anzahl Troupen zu besetzen seyn wird, vorgängig durch die Officiers von der Stadt Guarnison angewiesen werden. Diese 200 Mann Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsische Troupen werden vor ihr eigen Geld zehren, sich auch der Jurisdiction über die dortigen Einwohner in keinem Stücke anmassen, und das Thor selber, so bald Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey Dero Gdtt gebe baldigen und glücklichen Ankunfft, sich deßfals unterthänigst werden haben erbitten lassen, der Stadt-Guarnison wieder einräumen.

7.

Unter Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Guarantie, giebet die Stadt hiermit die Versicherung, daß sie die Feinde Ihro Rußl. Kayserl. Majest. niemahls mehr einnehmen, noch ihnen einigen Vorschub thun, sich auch künfftig gegen allerhöchstgedachte Rußl. Kayserl. Majest. mit mehrerem Respect, als bisher geschehen, bezeigen, und mit allemserflichsten Fleisse sich dahin bestreben wird, daß die unschätzbare Hulde Ihro Rußl. Kayserl. Maj. der Stadt beständig conserviret werden möge.

8.

Aus dem Mittel derer 3. Ordnunge der Stadt Danzig, wird eine solenne Deputation, bestehend in 2 Personen aus jeder Ordnung, und zwar solche

solche, welche Ihro Rußl. Kayserl. Maj. selber allergnädigst ernennen werden, nach Petersburg förderfamst abgefertiget werden, woselbst diese Deputation die schuldige Deprecation zu thun haben wird. Dagegen die Ordnungen gesichert seyn können, daß niemand derer Ihrigen auf keinerley Weise gekränkter werden soll.

9.

Wann des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Gräfl. Excellenz den hohen Willen Ihro Rußl. Kayserl. Maj. wegen derer, bloß der Stadt Danksig Belagerung halber zu Lande, und zu Wasser, aufgewandten sehr grossen Unkosten, einiger massen mit einer Millionen Spec. Rthlr. werden zu dedomagiren seyn, so verspricht die Stadt noch vor dem Abzuge der Rußl. Kayf. Armee, und zwar innerhalb 3 Wochen, 300000. Spec. Rthlr. oder den Werth derselben an anderer Münze zu zahlen. Der erst folgende Termin wird über 6 Monat fallen, und darnach alles dergestalt zu reguliren seyn, daß die völlige Summa innerhalb einem Jahr von dem ersten Termin anzunehmen, abgetragen sey. Indessen trägt die Stadt zu Ihro Rußl. Kayserl. Majestät welt-berühmten Großmuth, das allerunterthänigste Vertrauen, daß Allerhöchst dieselbe mit dem ganz erschöpften Zustande der Stadt ein allergnädigstes Mitleiden tragen, und dero Allermildeste Resolution zu soulagirung der armen Stadt, huldreichst zu richten, und sie damit zu erfreuen, geruhen werden.

10.

Nachdem des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Gräfl. Excellenz der Stadt Danksig bedeutet, daß die Glocken, weil sie während der Belagerung aller Kriegs Usance zu wieder geläutet worden dadurch verfallen seyn; als wird gemeldete Stadt der Rußl. Kayserl. Generalité Artillerie und dem Ingenieur Corps 30000 Ducaten zahlen.

11.

Ob schon weder Rußl. Kayserl. Seits, noch auch sonst keine andere Troupen, als nur bloß diejenigen, welche von der Stadt dependiren, weder in die Stadt noch in ihre Werke gelegt werden sollen, so wird es doch so lange, als die Rußl. Kayserl. Armée sich annoch in dieser Gegend befindet, in der Rußl. Kayserl. Generalité belieben stehn, daß wenn selbige sich in die Stadt würde begeben wollen, sie eine Rußl. Wache, in allen 30, bis 40, Mann mit gehörigen Ober- und Unter Officiern in die Stadt
neh-

nehmen mögen, welche Wache mit Hochgedachter Generalité auch wieder aus der Stadt zurücke kehren wird. Auf welche Art es auch so dann mit der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Wache, wenn innerhalb obgedachter Zeit die Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Generalité in die Stadt zu kommen, belieben tragen sollte, zu halten seyn wird.

12.

Die Ströhme und Strassen nach und von der Stadt, werden also fort nach der Stadt geschehenen Ratihabirung dieser Capitulation geöffnet, und der Stadt die freye Zufuhr, und Commercia, wie auch die völlige Disposition über den See-Hafen, und Beobachtung aller Rechten und Gewohnheiten, so wegen der Schiffarth bißhero observiret worden, der Stadt gänzlich überlassen, wie auch die Festung Weichsel-Münde, nebst der Wester-Schanze, in dem Stande, als selbe sich zu der Zeit befunden, da sie von Städtischer Guarnison übergeben worden, mit allem Zubehör, sobald Ihres Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bey dero Güt. gebe baldigen und glücklichen Ankunfft, sich deßfals werden unterthänigst erbitten lassen, der Stadt wiederum eingeräumt werden.

13.

Die Stadt verspricht sowohl die Officiere, als Gemeinen, welche in der Festung Weichsel-Münde, und ihrer Contrescarpe, wie auch der über der Weichsel gelegenen Wester-Schanze, in Besatzung gelegen, und solche übergeben haben, ohne alle Untersuchung, wieder in ihre Dienste auf den vorigen Fuß, als sie vor der Belagerung gewesen, zu constituiren.

14.

Sobald die Capitulation von der Stadt wird ratihabiret seyn, werden die Rußl. Kayserl. wie auch Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsl. Truppen, von dem Territorio der Stadt, und allen desselben Einwohnern, ausser dem Grase, ferner nichts es habe Namen wie es wolle, abfordern.

15.

Nachdem des Rußl. Kayserl. Herren General-Feld-Marschalls Hoch-Gräfl. Excellenz wegen Entfernung des Stanislaw Leszczinsky, welcher vor Endigung des Elections Reichs-Tags, in die Stadt Danzig, eingenommen worden, nachhero aber zu der Zeit, da dessen Extradition von obbemeldten des Herren General-Feld-Marschalls Hochgräfl. Excellenz verlangt worden, entwichen, 1 Million Spec. Rthlr. an Ihres Rußl. Kayserl. Maj.

Maj. von der Stadt zu bezahlen verlangt haben, welche Summa dennoch der Stadt, falls sie denselben a dato innerhalb 4 Wochen wiederbeschaffen würden, erlassen werden sollte, so lebt die Stadt der ungezweifelten Hoffnung, daß wenn die hierüber zu haltende Inquisition, und genaueste Nachsuchung es erweisen wird, daß die Stadt an der Evadirung vorgemeldter Person nicht Schuld noch Theil habe, sie auch deßfalls mit aller Abwendung von Ihro Rußl. Kayserl. Maj. allergnädigst werde verschonet werden.

16.

Wenn auch oft erwähnte des Rußl. Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls Hochgräf. Excell. verlangt haben, daß die Stadt Danzig, da mit sie nicht künftig möge vorgeben können, daß sie die an sie geforderte Geld-Summa aus eigenen Mitteln bezahlet, alle in der Stadt befindliche Französische Effecten, und sowohl an das Publicum, als an Particulier Personen entrichtete Gelder aufs genaueste angeben sollte, um so viel mehr als verlauten will, daß Frankreich die Stadt in allem Schadloß zu halten, declarirer habe; So erklæret sich ein Rath dieser Stadt, im Namen aller Ordnungen, daß ihnen nichts bewußt sey, ausser was an Almosen, ingleichen zu sublevirung Armer Leuthe bey denen Bürger-Wachen, wegen derer Quartiere der bey denen vor der Belagerung eingenommenen Regimentern, ingleichen einer kleinen Verehrung an die Guarnison, und was sonst an Kleinigkeiten möchte vorgekommen seyn, daß Particuläre Personen durch Franzl. Geld, oder anderer Art, Französische Geschenke, sich zu einer Parthenlichkeit, solten haben verleiten lassen, dasjenige aber was dem Publico zur Beyhülffe, wegen der bisherigen extraordinair grossen Unkosten ist gegeben worden, bey weiten nicht zu Bestreitung derselben zugereicht habe, so sey auch keine Schriftliche Verbindlichkeit beygekommen, daß die Stadt von Frankreich in allem sollte Schadloß gehalten werden, obgleich mündlich von dem Marquis de Monti dazu die Hoffnung gegeben worden, daß der Schaden, der durch das Bombardement entstehen würde, einem jeden Particulier erstattet werden sollte. Ubrigens soll alle mögliche Untersuchung von der Stadt deßfalls geschehen, und was sich finden wird, treulich angegeben werden.

17.

So wie E. Rath der Stadt Danzig die Umstände, wie es mit des Stanislai Lesczinsky Entweichung zugegangen, bereits durch Personen seines
E Mittels

Mittels zu untersuchen, angefangen habe, als selbige Untersuchung mit Zuziehung eines General-Auditeur-Lieutenants von Ihro Rußl. Kayserl. Majestät Seite, und einem General-Major-Lieutenant von Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Seite, aufs genaueste fortgesetzt, und ins besondere die Leute aus dem Hause, wo Stanislaus Logiret hat, zur Inquisition gezogen worden; so werden, bevor obige Untersuchung gehörig wird zu Ende gebracht seyn, die von die Stadt zu dieser Capitulation abgeschickte Herren Deputirte als Geißeln im Rußl. Lager verbleiben.

18

Alle Bauers Leute, welche an der niedrigen Seite vor der Stadt, allwo das Land überschwommen ist, sich zu der Zeit, da Stanislaus soll entwichen seyn, aufgehalten haben, oder sich noch aufhalten, sollen zur obigen Inquisition gezogen werden.

19.

Im Fall die Stadt Danksig einigen fremden Negorianten in ihren Freyheiten, und Gerechtsamen, Eintrag, oder Abbruch gethan, welches sie doch gethan zu haben, ihr nicht bewußt ist, so soll solches abgestellt, und die Sache auf den vorigen Fuß gesetzt werden.

20.

Alle Deserteurs, und Gefangene, wes Standes und Condition dieselben seyn möchten, sollen nebst ihrem Gewehr, Mondirung, und Fromeln, ohne Entgeld extradiret, und niemand unter keinerley Prætext zurück behalten werden.

21.

Diese Capitulation wird sowohl von des Herrn Rußl. Kayserl. General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Excellenz, als auch des Herrn-Herzog Johann Adolph, zu Sachsen Weissenfels Hoch-Fürstl. Durchl. ingleichen von denen Deputirten der Stadt Danksig, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch sowohl was die Stadt Danksig betrifft, vom E. Rath derselben, im Namen aller Ordnungen ratihabirt, und solche Ratihabition wo nicht eher, spätestens innerhalb 2 mahl 24 Stunden, unter dem Siegel der Stadt

Stadt anhero eingeschickt werden. Geschehen im Haupt Quartier des Rußl.
Käyserl. Lagers, Ohra den ^{26 Junii} 7 Julii 1734.

Burchard Christoph Graf von Münnich.
Johann Adolph.

Johann Bahl,
Raths-Verwandter und Deputirter
der Stadt Danzig.

Nathanael Gottfried Ferber,
Raths-Verwandter und Deputirter
der Stadt Danzig.

Wes versprechen wir Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig, oben
stehende Capitulations Puncte, nebst allen dem, was darinnen enthal-
ten, so wie es hieselbst Schriftlich ausgedrucket, und von denen im Eingang
dieses Instrumenti benannten Deputirten, dieser Stadt Ordnungen, wohl-
bedächtig berahmet, und beschloffen ist, so wohl vor uns, als im Namen der
jetztgedachten Ordnungen, wohlbedächtig berahmet, u. beschloffen ist, so wohl
vor uns, als im Namen der jetztgedachten Ordnungen, in allen und jeden Stük-
cken fest und unzerbrüchlich zu halten, auch damit denenselben ganz genau
nachgelebet werde, die gehörige Sorgfalt zu tragen; Wie wir denn solches
alles bekräftigen und bestätigen, auch zu dessen desto mehrerer Beglaubigung,
unter dieses Instrument, das gewöhnl. Insiegel der Stadt drucken lassen. So
geschehen in Danzig den ^{28. Junii.} 5. Julii. 1734.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

(L.S.)

Articulus